



HESSISCHER LANDTAG

10. 03. 2022

Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Heiko Scholz (AfD), Erich Heidkamp (AfD),
Klaus Herrmann (AfD), Arno Enners (AfD) und Bernd-Erich Vohl (AfD)**
vom 08.06.2021

Bildungsstätte Anne Frank – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut einem Artikel in der „Frankfurter Neuen Presse“ von 2017 plante „das hessische Innenministerium Mitarbeiter politischer Bildungsprojekte überprüfen“ zu lassen. Der Leiter der Bildungsstätte Anne Frank kritisierte dies als „Vertrauensbruch zwischen Staat und Zivilgesellschaft“. Im gleichen Artikel wird darüber berichtet, dass Mitarbeiter der Bildungsstätte aktiv mit der „Interventionistischen Linke Darmstadt“ (vom Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestuft und beobachtet) zusammenarbeiten und an deren Veranstaltungen teilnehmen. Zusätzlich soll eine „pädagogische Mitarbeiterin“ der Bildungsstätte kurz vor ihrer Einstellung noch in der Autonomen-Szene im sog. „Klapperfeld“ aktiv gewesen sein. Laut Verfassungsschutz ist das ehemalige Polizeigefängnis „der bedeutendste Anlaufpunkt für gewaltbereite Linksextremisten in Hessen“.

Am 21. April 2021 ist in einem Artikel der „Welt“ zu lesen, dass die Bildungsstätte Anne Frank „einen Gesetzesvorschlag beauftragt um eine Art TÜV für Stiftungen einzuführen, die Steuergeld bekommen“. Ausgearbeitet wurde dieser Gesetzesvorschlag dann von Volker Beck, ehemaliger Bundestagsabgeordneter, unter dem Titel „Wehrhafte Demokratie“. Dieser habe auch bereits im Vorfeld Gespräche mit Vertretern der Regierungskoalition und Opposition im Bundestag geführt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Hessische Landesregierung bekämpft entschieden alle Formen des Extremismus in der Gesellschaft.

Zur Stärkung der Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit und zur Bekämpfung von Extremismus ist ein Dreiklang aus Prävention, Intervention und Repression erforderlich. Der phänomenübergreifenden Prävention, die alle Ausformungen des Extremismus umfasst und sich gegen jede Art von Demokratiefeindlichkeit richtet, kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Unter anderem wurde hierfür 2015 das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ (derzeit in der zweiten Förderphase 2020-2024) ins Leben gerufen. Es hat zum Ziel, das zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie zu stärken, für die Einhaltung von Menschenrechten sowie der seit 2018 in der Hessischen Verfassung verankerten Kinderrechte zu sensibilisieren sowie Maßnahmen und Projekte zu unterstützen, die sich gegen jedwede Form des Extremismus bzw. der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) und verfassungsfeindlicher Bestrebungen richten, d. h. insbesondere gegen Rechts- und Linksextremismus, Islamismus, Extremismus mit Auslandsbezug, Reichsbürger und Selbstverwalter, aber auch explizit gegen Antisemitismus, Islam-/Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus, Rassismus und alle Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Dabei gilt es, Gewaltanwendung jedweder Art zu ächten und zu verhindern.

Extremisten versuchen unter dem Deckmantel von Aufklärungs- oder Bildungsarbeit ihr Gedankengut sowohl jungen Menschen als auch großen Teilen der Gesellschaft zu vermitteln. Hierbei machen sie sich häufig Themen zunutze, über die ein breiter gesellschaftlicher Konsens besteht. Eines dieser Themen ist der Kampf gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. In der notwendigen Aufklärung über diese Tendenzen kommen neben zivilgesellschaftlichen Akteuren vereinzelt auch Linksextremisten zu Wort. Sie beteiligen sich z.B. an Podiumsdiskussionen, treten als Referenten auf oder bieten einen Veranstaltungsrahmen, in dem auch andere, nichtextremistische Gruppen oder Personen einen Beitrag zur Extremismusprävention leisten.

Ziel dieser Beteiligung ist es, gesellschaftlich anerkannte Veranstaltungen oder Diskussionsforen für ihre verfassungsfeindlichen Zwecke zu instrumentalisieren. Eine klare Abgrenzung von grundsätzlich berechtigtem zivilgesellschaftlichem Engagement kann so im Einzelfall schwer bis nicht erkennbar sein.

Das einigende Band und die Verbindungsklammer sind in diesen Fällen der Kampf gegen Rechtsextremismus. Während jedoch zivilgesellschaftliche Akteure die Prävention gegen Rechtsextremismus als Abgrenzung von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit definieren, erweitern Linksextremisten diese um ihre Interpretation, dass der kapitalistischen Gesellschaft ein systemimmanenter Hang zum Faschismus innewohne. Trotz der scheinbar gleichen Interessenslage, der Bekämpfung von Rechtsextremismus/Faschismus, verschleiern Linksextremisten hierdurch ihre grundsätzliche Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und verbergen so ihr Ziel, diese abschaffen und durch eine sozialistische/kommunistische Gesellschaftsordnung ersetzen zu wollen, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Sieht die Landesregierung die Beauftragung zur Erstellung eines Gesetzesvorschlags durch die Bildungsstätte Anne Frank als gemeinnützige Tätigkeit im Sinne § 51 und § 52 Abgabenordnung und im Hinblick auf das Urteil des Bundesfinanzhofs bezüglich dem Trägerverein „attac“ an (Bitte begründen)?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen – vorliegend der Bildungsstätte Anne Frank e.V. – können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) nicht erteilt werden. Zu diesem dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören auch der Gemeinnützigkeitsstatus sowie dessen regelmäßige Prüfung und Überwachung einschließlich einzelner und konkreter Prüfungsmaßnahmen durch die zuständigen Finanzbehörden.

Grundsätzlich, ohne Bezug auf den Einzelfall, ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesfinanzhof (BFH) in seinen Entscheidungen vom 10. Januar 2019 (V R 60/17) und 10. Dezember 2020 (V R 14/20) seine langjährige Rechtsprechung zum zulässigen Umfang der politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen (z. B. Vereine oder Stiftungen) fortführt. Diese Rechtsprechung wurde von der Finanzverwaltung schon vor Jahren in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO, Nr. 16 zu § 52) übernommen und seitdem angewandt. Die Entscheidungen reihen sich in die gefestigte Rechtsprechung des BFH ein, so dass sie im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden (BStBl. II 2019, S. 301 und BStBl. II 2021, S. 739). Die Urteilsgrundsätze sind somit von der Finanzverwaltung über den Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden und zu beachten.

Danach ist es allgemein anerkannt und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, wenn gemeinnützige Körperschaften, wie beispielsweise Vereine, ihre satzungsmäßigen und ausdrücklich in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke auch politisch verfolgen und Politik nicht in den Mittelpunkt der Tätigkeit rückt. Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss dabei im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die eigenen steuerbegünstigten Zwecke erfordert und als ergänzende und unterstützende Maßnahme deren Verwirklichung dient. Kampagnen und Aktionen, z. B. zur Förderung der Demokratie, die Erhebung entsprechender Forderungen sowie die Einbringung von Fachwissen in parlamentarischen Verfahren führen demnach nicht automatisch zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Weiterhin ist es mit Blick auf die aktuelle Rechtslage unstreitig, dass sich gemeinnützige Organisationen außerhalb ihrer gemeinnützigen Satzungszwecke vereinzelt politisch engagieren können, indem sich etwa ein Sport- oder Musikverein an einer Aktion gegen Rassismus beteiligt.

Davon zu unterscheiden ist die Fallkonstellation, die den o.g. BFH-Entscheidungen zugrunde lag. Verfolgt eine Körperschaft demnach eine grundsätzliche politische Ausrichtung und kann eine Vielzahl ihrer Tätigkeiten keinem übergeordneten gemeinnützigen Zweck i. S. d. § 52 Abs. 2 AO zugeordnet werden, scheidet eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit aus.

Frage 2. Wenn nein, wann wird die Landesregierung entsprechende Maßnahmen ergreifen, um eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Bildungsstätte Anne Frank zu erwirken?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Zusammenarbeit der Bildungsstätte Anne Frank (auch aktive Teilnahme deren Angestellter) an Veranstaltungen der linksextremistischen und vom Verfassungsschutz beobachteten Interventionistischen Linken?

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage 1 der KA 20/5913 zur Überprüfungspraxis verwiesen, wonach Förderungen im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ nur an Personen oder Organisationen erfolgen können, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Allgemein ist festzustellen, dass die Aufklärung über Rechtsextremismus auch von Linksextremisten aufgegriffen wird. Neben der intellektuellen Auseinandersetzung sind dabei handlungsorientierte Diskussionsforen oder aktionsorientierte Ereignisse alltägliche Praxis. Nach Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Hessen arbeiten gesellschaftspolitisch engagierte Gruppen bei Aktionen im Themenfeld Antifaschismus – oft auch unwissentlich – mit Extremisten zusammen. Gerade deshalb ist es der Hessischen Landesregierung ein wichtiges Anliegen, solche Zusammenhänge aufzuklären und so den Einfluss von Extremisten zu unterbinden.

Frage 4. Sieht die Landesregierung die Gemeinnützigkeit der Bildungsstätte Anne Frank als weiterhin gegeben an, obwohl deren Mitarbeiter an Veranstaltungen der Interventionistischen Linken teilnehmen (Bitte begründen)?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden.

Allgemein kann Folgendes ausgeführt werden:

Die steuerlichen Vergünstigungen knüpft das Gesetz an konkrete Voraussetzungen, die sich aus den §§ 51 bis 68 AO ergeben und von der Körperschaft erfüllt werden müssen. Eine Körperschaft muss danach insbesondere ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke (§§ 52 - 57 AO) nach der Satzung und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§§ 59, 63 AO) verfolgen.

Die Steuervergünstigung setzt nach § 51 Abs. 3 Satz 1 AO zudem voraus, dass die jeweilige Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Schädlich sind danach unter anderem Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist gem. § 51 Abs. 3 Satz 2 AO widerlegbar davon auszugehen, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch das zuständige Finanzamt.

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit von Vereinen gehen die hessischen Finanzämter – in sehr enger Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden – daher stets auch Hinweisen nach, die auf eine verfassungswidrige Tätigkeit von Vereinen hindeuten. Liegen entsprechende, dem Verein zurechnen- und nachweisbare Erkenntnisse vor, verweigert das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder erkennt diese nachträglich ab.

Umgekehrt ist auch die zuständige Finanzbehörde dazu verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde diejenigen Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 BVerfSchG oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen (§ 51 Abs. 3 Satz 3 AO).

Frage 5. Wenn nein, wann wird die Landesregierung entsprechende Maßnahmen ergreifen, um eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Bildungsstätte Anne Frank zu erwirken?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden.

Frage 6. Sieht die Landesregierung die Tätigkeiten der Bildungsstätte Anne Frank als politische Bildungsarbeit in geistiger Offenheit, obwohl diese bewusst in der Kampagne „Vorsicht, völkisches Virus“ Falschaussagen veröffentlicht und einseitig politisch agiert (Bitte begründen)?

Die Landesregierung kommentiert keine aus dem Zusammenhang gerissenen Zitate von Kampagnen oder Publikationen der Bildungsstätte Anne Frank.

Frage 7. Wenn nein, wann wird die Landesregierung entsprechende Maßnahmen ergreifen, um eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Bildungsstätte Anne Frank zu erwirken?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden.

Frage 8. Wie steht die Landesregierung zu Aussagen im Buch „Extrem unbrauchbar“ (herausgegeben durch die Bildungsstätte Anne Frank), worin die Autoren (beide zur Zeit der Veröffentlichung Mitarbeiter der Bildungsstätte) behaupten, dass es das „Recht des Stärkeren“ ist und „es staatliche Institutionen sind, die die politische Bildungsarbeit finanzieren, auch kontrollieren und damit das Dilemma aufzeigen, dass die Träger der politischen Bildungsarbeit das Lied derer singen (sollen oder müssen), deren Brot sie essen“ (Zitat aus Rezension von Dr. Dr. Markus Vette)?

Die Landesregierung kommentiert keine aus dem Zusammenhang gerissenen Zitate von Kampagnen oder Publikationen der Bildungsstätte Anne Frank.

Frage 9. Sieht die Landesregierung im Hinblick auf o.g. Gesetzesvorschlag und die unter 13. genannten Ausführung weiterhin die geistige Offenheit in der politischen Bildungsarbeit der Bildungsstätte Anne Frank als gegeben (Bitte begründen)?

Keine Beantwortung möglich, da es keine Frage 13 gibt.

Frage 10. Wenn nein, wann wird die Landesregierung entsprechende Maßnahmen ergreifen, um eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Bildungsstätte Anne Frank zu erwirken?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden.

Wiesbaden, 21. Februar 2022

Peter Beuth